

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-4-5/151 I
27.08.2026

Unser Zeichen
C22-0016-1-2618

München
05.10.2026

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Arif Tasdelen vom 24.08.2026 betref- fend Stellenmoratorium und Personalplanung bei der Bayerischen Polizei

Anlage

Entwicklung der halbjährlichen durchschnittlichen VPS 2024 bis 2026

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1

Wie viele der in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 neu ausgebrachten Stellen rechnet die Staatsregierung dem angekündigten Aufwuchs von 2.000 Polizeistellen zu (bitte nach Haushaltsjahr, Kapitel und Beschäftigtengruppe aufgeschlüsselt angeben)?

Aufschlüsselung der ausgebrachten Haushaltsstellen in den Jahren 2024 und 2025 nach Kapitel

Haushaltsjahr 2024	Kapitel 03 15	Kapitel 03 17	Kapitel 03 18	Kapitel 03 20	Gesamt
Beamtenplanstellen	10	17	124	9	160
Arbeitnehmerstellen		6	60	4	70
Ausbildungsstellen				170	170
Summe	10	23	184	183	400
Haushaltsjahr 2025	Kapitel 03 15	Kapitel 03 17	Kapitel 03 18	Kapitel 03 20	
Beamtenplanstellen	30	27	115	8	180
Arbeitnehmerstellen		3	54	3	60
Ausbildungsstellen					
Summe	30	30	169	11	240

Damit wurden im Doppelhaushalt (DHH) 2024/2025 insgesamt 640 Stellen ausgebracht. Das Stellenmoratorium im Jahr 2026 gilt auch für den Bereich der Bayerischen Polizei.

Aufschlüsselung der ausgebrachten Haushaltsstellen im Jahr 2027 nach Kapitel

Haushaltsjahr 2027	Kapitel 03 17	Kapitel 03 18	Kapitel 03 20
Beamtenplanstellen	27	56	67
Arbeitnehmerstellen	23	24	3
Summe	50	80	70

Mit dem DHH 2026/2027 erhält die Bayerische Polizei zum 01.09.2027 insgesamt 200 neue Stellen.

zu 1.2

Für welche Aufgaben und Organisationseinheiten sind die im Haushaltsjahr 2027 zusätzlich ausgewiesenen 200 Polizeistellen vorgesehen (bitte nach Kapitel und Stellenzahl aufgeschlüsselt angeben)?

Für eine stellengenaue konkrete Verteilung der zum 01.09.2027 wirksam werden- den 200 neuen Haushaltsstellen besteht zum Zeitpunkt der Beantwortung der ge- genständlichen Anfrage noch keine Notwendigkeit. Die Verteilung ist noch nicht er- folgt.

zu 1.3

Wie viele weitere Stellen müssten nach der Stellenrechnung der Staatsregierung im Haushaltsjahr 2028 ausgebracht werden, um den angekündigten Aufwuchs von 2.000 Polizeistellen zu erreichen?

1.160 Stellen.

zu 2.1

Wie viele der nach Art. 6b des Haushaltsgesetzes 2026/2027 zu sperrenden Stel- len entfallen auf die Bayerische Polizei (bitte Angabe, nach Haushaltsjahr und Ka- pitel aufschlüsselt)?

Gemäß Art. 6b des Haushaltsgesetzes 2026/2027 sind die gesperrten Stellen in den Haushaltsjahren 2029 und 2030 einzuziehen. Die Einzelheiten der Umsetzung werden derzeit erarbeitet.

zu 2.2

Wie hat sich die verfügbare Personalstärke der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom ersten Halbjahr 2024 bis zum ersten Halbjahr 2026 entwickelt (bitte Angabe, nach Halbjahr und Polizeiverband aufschlüsselt)?

Die Verfügbare Personalstärke (VPS) einer einzelnen Polizeidienststelle wird aus der teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich Abwesenheiten (insbesondere verfügte Abordnungen zu anderen Dienststellen/Organisationseinheiten, Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, lang- fristige Erkrankungen oder Freistellungen) und zuzüglich verfügbarer Zuordnungen

berechnet. Als langfristige Erkrankungen in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Wochen. Nachdem die VPS im Zusammenhang mit einer punktuellen Erhebung der verfügbaren Beamtinnen und Beamten zu einem bestimmten Stichtag aufgrund vorgenannter Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, wird der durchschnittliche Wert der VPS für die Halbjahre eines Kalenderjahres angegeben.

Das zur Verfügung gestellte Personal erfüllt alle personalwirtschaftlichen Anforderungen der Organisation. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Bayerische Polizei nicht grundlegend von anderen Verwaltungsbereichen oder der Privatwirtschaft. Das bedeutet, dass es in den meisten Fällen eine Differenz zwischen der festgelegten Sollstärke und dem tatsächlich verfügbaren Personal einer Organisationseinheit gibt, da einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus insbesondere dienstlichen Gründen nicht immer an ihrem gewohnten Arbeitsplatz sind.

Die Bayerische Polizei legt großen Wert auf eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ermöglicht entsprechend eine flexible (häufig auch an Teilzeitmodellen orientierte) Dienstgestaltung. Elternzeiten, familienpolitische Teilzeiten und Beurlaubungen werden selbstverständlich und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend gewährt.

Zusätzlich unterstützt die Bayerische Polizei die persönliche berufliche Qualifizierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So setzen sich bei der Polizei die dritte und vierte Qualifikationsebene (QE) weit überwiegend aus Aufstiegsbeamten zusammen, welche ein zweijähriges Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Polizei (3. QE) und der Deutschen Hochschule der Polizei (4. QE) zum Aufstieg in die nächsthöhere Qualifikationsebene absolvieren. Mit Stichtag 31.07.2026 befanden sich in der Summe 604 Beamtinnen und Beamte in einem entsprechenden Studium (Vollzeit) und leisteten daher ihren Dienst nicht auf ihrer Dienststelle. Über diese Beamtinnen und Beamte verfügt demnach nicht der jeweilige Dienststellenleiter, sondern ihr Dienstvorgesetzter, also der Leiter des Polizeipräsidiums. Somit werden sie in der Personalstärke des Präsidiums angeführt.

Zum Stichtag 31.07.2026 waren insgesamt 2.412 Beamtinnen und Beamte nicht auf ihren Dienststellen eingesetzt: Neben den 604 Studierenden für die nächst-

höhere Qualifikationsebene waren insgesamt 94 Beamtinnen und Beamte, die als Personalrätinnen und Personalräte, Gleichstellungsbeauftragte oder Schwerbehindertenbeauftragte freigestellt sind, 119 Beamtinnen im Mutterschutz, 766 Langzeiterkrankte sowie 68 suspendierte Beamtinnen und Beamte zu verzeichnen. Hinzu kommen noch 761 Beamtinnen und Beamte, die zum selben Stichtag vor allem aus familiären Gründen beurlaubt waren. Im Juli 2026 befanden sich 780 Polizei-
oberwachtmeisterinnen und Polizeioberwachtmeister im Rahmen des Praktikums II bei den Polizeiinspektionen der Bayerischen Landespolizei.

Wenn der kurzfristige Bedarf an Personal in der bestehenden Organisation nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann, sind auch mittelfristige Unterstützungsmaßnahmen wie beispielsweise Abordnungen erforderlich. Das heißt, dass in der Regel zusätzlich befristet einzelne Mitarbeiter von einer Dienststelle an die zu unterstützende Dienststelle „ausgeliehen“ werden.

Die angefragten Daten zur VPS aller Polizeidienststellen und Präsidien in Bayern für das zweite Halbjahr 2024 kann der Antwort der Staatsregierung vom 18.07.2025 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller vom 04.06.2025 (Drs. 19/7766 vom 25.08.2025) entnommen werden:

Darüber hinaus können die angefragten – jedoch bisher nicht veröffentlichten – Daten für die Jahre 2024, 2025 und 2026 der Anlage entnommen werden.

Personalkennzahlen von bayernweit zuständigen Organisationseinheiten bzw. Teilen davon werden in der Anlage nicht explizit dargestellt. Diese sind bei den jeweiligen Organisationseinheiten inkludiert.

Das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) und die Bayerische Bereitschaftspolizei leisten neben den Präsidien der Bayerischen Landespolizei ebenfalls Polizeiarbeit und unterstützen alle Präsidien bzw. übernehmen Zentralstellenaufgaben für

die gesamte Bayerische Polizei. In der nachfolgenden Tabelle sind die Personal-
daten des BLKA, der Bayerischen Bereitschaftspolizei und des Bayerischen Poli-
zeiverwaltungsamts ergänzend aufgeführt.

	Ø VPS 1. Halbjahr 2024	Ø VPS 2. Halbjahr 2024	Ø VPS 1. Halbjahr 2025	Ø VPS 2. Halbjahr 2025	Ø VPS 1. Halbjahr 2026
Bereit- schaftspoli- zei	6.578,08	6 705,90	6.704,17	6.660,18	6.553,91
Landeskri- minalamt	1.419,29	1 430,08	1.427,40	1.439,79	1.451,87
Polizeiver- waltungsamt	239,69	242,14	237,03	239,07	241,67

zu 3.1

*Wie viele Personen wurden beziehungsweise werden in den Jahren 2024 bis 2028
für den Polizeivollzugsdienst in der 2. und 3. Qualifikationsebene eingestellt (bitte
Angabe, nach Jahr und Qualifikationsebene aufschlüsselt)?*

Die nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der Einstellungen in den Vorbereitungs-
dienst für die 2. bzw. 3. Qualifikationsebene des Polizeivollzugsdienstes der Ka-
lenderjahre 2024 bis 2026 dar. Bei den Einstellungen in die 2. Qualifikationsebene
sind die Einstellungen in das Spitzensportprogramm inkludiert.

Jahr	Einstellungen 2. Qualifikationsebene (inkl. Spitzensport) gerundet	Einstellungen 3. Qualifikationsebene gerundet
2024	1.500	210
2025	1.280	180
2026	1.210	180

Nach derzeitigem Planungsstand sind in den Kalenderjahren 2027 und 2028 voraussichtlich folgende Einstellungen vorgesehen:

Jahr	Einstellungen 2. Qualifikationsebene (inkl. Spitzensport) gerundet	Einstellungen 3. Qualifikationsebene gerundet
2027	900	100
2028	910	90

zu 3.2

Wie viele Anwärtinnen und Anwärter werden ihre Ausbildung beziehungsweise ihr Studium in den Jahren 2026 bis 2028 voraussichtlich erfolgreich abschließen (bitte Angabe, nach Jahr und Qualifikationsebene aufschlüsselt)?

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass in der Anzahl der Studierenden nur diejenigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten enthalten sind, die als sogenannte Regelbewerberinnen und Regelbewerber in den Vorbereitungsdienst für die 3. Qualifikationsebene eingestellt wurden. Beamtinnen und Beamte, die im Zuge der Ausbildungsqualifizierung von der 2. in die 3. Qualifikationsebene aufgestiegen sind bzw. aufsteigen, sind nicht inkludiert.

Im Jahr 2026 haben rund 1.160 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ihre Ausbildung für die 2. Qualifikationsebene des Polizeivollzugsdienstes sowie rund 190 Beamtinnen und Beamte ihr Studium für die 3. Qualifikationsebene des Polizeivollzugsdienstes erfolgreich abgeschlossen.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Anzahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wieder, die sich derzeit in der Ausbildung bzw. im Studium befinden und Ausbildung bzw. Studium in den Kalenderjahren 2027 und 2028 beenden könnten:

Jahr	2. Qualifikationsebene gerundet	3. Qualifikationsebene gerundet
2027	1.340	220
2028	1.130	160

Die Anzahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die ihre Ausbildung für die 2. Qualifikationsebene in den genannten Jahren tatsächlich beenden werden, wird sich insbesondere aufgrund von Entlassungen auf eigenen Antrag, Entlassungen von Amts wegen sowie der Wiederholung von einzelnen Ausbildungsabschnitten jedoch noch reduzieren. Eine belastbare Prognose ist diesbezüglich nicht möglich.

Im Studium für die 3. Qualifikationsebene stellen Studienabbrüche sowie Wiederholungen von Studienabschnitten hingegen Einzelfälle dar. Die Diskrepanz zwischen den Einstellungszahlen und den aktuellen Studierendenzahlen ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass bei Regelbewerberinnen und -bewerber, die zuvor bereits erfolgreich die Qualifikationsprüfung für die 2. Qualifikationsebene des Polizeivollzugsdienstes abgelegt haben, das Studium um zwölf Monate auf insgesamt zwei Jahre verkürzt wird. Bei den übrigen Studierenden dauert das Studium hingegen drei Jahre.

zu 3.3

Welche Regelungen gelten für die Übernahme der in den Jahren 2026 bis 2028 erfolgreich ausgebildeten Anwärterinnen und Anwärter in den Polizeivollzugsdienst?

Abweichend vom allgemeinen Laufbahnrecht werden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte bereits während des Vorbereitungsdienstes nach erfolgreichem Abschluss der Grundlagenausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. § 22 Abs. 4 BeamStG (Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablegen der Prüfung) findet demnach keine Anwendung. Daher sind alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in Ausbildung nach erfolgreichem Ablegen der Qualifikationsprüfung zu übernehmen. Der Dienstherr hat dafür Sorge zu tragen, dass hierfür zu den halbjährlichen Personalzuteilungsterminen im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres ausreichend freie und besetzbare Planstellen zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die Jahre 2026 bis 2028.

zu 4.1

Welche personalwirtschaftlichen Vorgaben gelten seit dem 1. Januar 2026 für Dienstzeitverlängerungen, Wiedereinstellungen, die Erhöhung individueller Teilzeittanteile und die Verbeamtung geeigneter Tarifbeschäftigter bei der Bayerischen Polizei?

Die personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Behandlung von Anträgen im Sinne der Fragestellung stehen bei der Bayerischen Polizei immer auch in Abhängigkeit zur Anzahl der freien und besetzbaren Planstellen im Stellenhaushalt. Der Stellenaufwuchs bei der Polizei insbesondere seit 2016 und die erhöhten Ruhestandszahlen im Polizeivollzugsdienst bis zum Jahr 2024 hatten bei den Personalmaßnahmen im Sinne der Fragestellung temporär Gestaltungsspielräume eröffnet. Für das Ziel einer höchstmöglichen Personalstärke bei der Bayerischen Polizei wurde neben der Einstellung bzw. Ausbildung des eigenen Nachwuchses verstärkt flankierend auf die in der Fragestellung genannten Maßnahmen zurückgegriffen. Infolge der gesteigerten Ausbildungszahlen und der ab 2024 rückläufigen Ruhestandszahlen, hat die Bayerische Polizei erreicht, dass in den Kapiteln 03 17 bis 03 21 nahezu alle Planstellen besetzt sind. Dies hat nunmehr wiederum entsprechende Auswirkungen auf die personalwirtschaftlichen Gestaltungsspielräume bei den Personalmaßnahmen im Sinne der Fragestellung.

Im Hinblick auf das unter Ziffer 3.3 Dargestellte hat zudem die Übernahme der erfolgreich ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten oberste Priorität.

Dies gilt insbesondere im Verhältnis zur Wiedereinstellung von Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten, die auf eigenen Antrag hin entlassen wurden, oder für die Übernahme von Polizistinnen und Polizisten anderer Länder bzw. des Bundes. Im Hinblick auf die Zahl an freien Planstellen sind seit Ende Mai 2026 alle Anträge auf Wiedereinstellung ehemaliger bayerischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Verbände der Bayerischen Polizei dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) zur Genehmigung vorzulegen. Das StMI entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der Stellensituation, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt eine Wiedereinstellung erfolgen kann. Die Übernahme außerbayerischer Polizistinnen und Polizisten musste letztlich auf Tauschversetzungen begrenzt werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung wird Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei stets zeitlich befristet gewährt. Nach Ablauf der Bewilligungsdauer kehren sie automatisch in die Vollzeitbeschäftigung zurück, wenn kein erneuter Antrag auf Teilzeitbeschäftigung gestellt wird. Anträge auf vorzeitige Rückkehr in die Vollbeschäftigung oder Erhöhung der Stundenzahl während des Bewilligungszeitraums werden wohlwollend im Rahmen der vorhandenen Stellenreste geprüft. Allerdings braucht es in diesen Fällen für die praktische Berücksichtigung generell einen zeitlichen Vorlauf. Dieser kann sich nunmehr in Einzelfällen verlängern.

Für die Verbeamtung von Tarifbeschäftigten wurden die personalwirtschaftlichen Vorgaben nicht geändert. Nach wie vor gilt, dass bei Vorliegen aller beamtenrechtlichen Voraussetzungen eine Verbeamtung möglich ist.

zu 4.2

Mit welchen vorhandenen oder für 2027 neu ausgewiesenen Stellen deckt die Staatsregierung den Personalbedarf der Bayerischen Polizei für Drohnenabwehr, Cyberkriminalitätsbekämpfung und den Ausbau der Digitalen Anzeige- und Servicestellen (bitte Angabe, nach Aufgabenbereich und Stellenzahl aufschlüsselt)?

Es darf bezüglich der konkreten Verteilung der zum 01.09.2027 wirksam werden den neuen 200 Stellen auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen werden.

Vor dem Hintergrund der herausgehobenen, bayernweiten Bedeutung und Zuständigkeit des „Drohnenkompetenz- und -abwehrzentrum“ (DKAZ) der Bayerischen Polizei mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Betriebsaufnahme zum 01.04.2026 wurden die 40 Beamtenstellen für die erste Ausbaustufe aufgrund des Stellenmoratoriums für das Haushaltsjahr 2026 aus dem bestehenden Stellenkontingent der Bayerischen Landespolizei zum 01.09.2026 eingezogen und dem DKAZ zugewiesen.

Die zwischenzeitlich bei jedem Verband der Landespolizei errichteten „Digitalen Anzeigen- und Servicestellen“ (DAS) werden explizit nicht mit neuen Beamtenstellen ausgestattet. Die erforderlichen Stellen werden vielmehr – da sich hierdurch Aufgaben bei bestehenden Organisationseinheiten reduzieren – zu gegebener Zeit im erforderlichen Umfang verbandsintern verlagert. Die Struktur dieser zentralen Anzeigenbearbeitungen verfolgt das Ziel, durch eine strategische Aufgaben-

verlagerung und organisatorische, ablauforientierte und dienstbetriebliche Neuausrichtung die Gesamtorganisation zu stärken sowie die Effizienz in diesem Themenfeld zu steigern. Ein wesentlicher Baustein hierbei ist das Abrücken von der tradierten Sachbearbeitung aus einer Hand und die Einführung einer modularen Sachbearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär